

Satzung

des DEUTSCHEN RICHTERBUNDES

- Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -
Bezirksverein Rheinhessen

vom 13. April 1978

zuletzt geändert durch die Jahresmitgliederversammlung vom 21. September 2017

§ 1

(1) Die im Bezirk des Landgerichts Mainz zu einem Verein zusammengeschlossenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Mitglieder des Deutschen Richterbundes – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2) Der Verein ist ein Bezirksverein des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Richterbund.

Er führt den Namen:

Deutscher Richterbund

- Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -

Bezirksverein Rheinhessen

(3) Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2

Zweck des Vereins ist:

1. die Vertretung der Standesinteressen,
2. die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Legalitätsprinzips,
3. die Förderung der Gesetzgebung und der Rechtspflege,
4. die Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
5. die Pflege des kollegialen Zusammenhalts.

§ 3

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 4

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Berufsrichterinnen und -richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, auch wenn sie noch nicht auf Lebenszeit ernannt sind,
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt,
3. Berufsrichterinnen und -richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Ruhestand.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung durch diese kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstands des Landesverbandes beantragt werden.

(3) Mitglied ist, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft inne hat.

(4) Mitglieder eines Fachverbandes, die Mitglieder des Landesverbandes sind, können als nicht stimmberechtigte Mitglieder in der Bezirksvereinigung verbleiben.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. dauernden Wegfall der in § 4 genannten Voraussetzungen, es sei denn, der Vorstand stimmt der Beibehaltung der Mitgliedschaft auf Antrag zu.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss oder den Beschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist die Berufung an die Vertreterversammlung des Landesverbandes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungs- oder Beendigungsbeschlusses bei dem Vorstand des Bezirksvereins schriftlich eingelegt werden.

§ 6

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer sowie bis zu sechs weiteren Beisitzern. Soweit vom Vorstand ein Assessorenvertreter bestellt ist, unterstützt er die Arbeit des Vorstands mit beratender Stimme.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist Vorstand im Sinne des BGB.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis zur Nachwahl wird der ausgeschiedene Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten. Für ein anderes vorzeitig frei gewordenes Vorstandsamt kann der Vorstand einen kommissarischen Verwalter bestellen.

(5) Für die jährliche Kassenprüfung wird mindestens ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, dieser darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. mindestens einmal im Kalenderjahr,
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragt oder
3. wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung an die Mitglieder ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und soll drei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Tagesordnung zugehen.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand zuzuleiten, der sie den übrigen Mitgliedern mitteilt. Anträge, die dem Vorstand nicht spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag vorliegen, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies zulässt.

§ 8

(1) Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 9

(1) Der Verein wird in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz durch den Vorsitzenden und ein oder mehrere weitere, vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder vertreten. Die weiteren Mitglieder können auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Mehrere Vertreter haben in der Vertreterversammlung die gleiche Stimmenzahl zu vertreten; einen etwaigen Stimmenüberschuss vertritt der an Lebensjahren Älteste. Im Einzelfall kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine andere Verteilung der Stimmen beschließen.

§ 10

(1) Für Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als erfolglos.

(2) Für Satzungsänderungen, die Änderung der Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Ablehnung eines Bewerbers und den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, erfolgen die Abstimmungen geheim.

§ 11

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt

dem Verein angehören, erforderlich. In diesem Fall können die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder ihre Stimme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgeben.

(2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

§ 12

Die Neufassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.